

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/3

Xanten, 18.01.2012

26. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck	2 – 4
Bekanntmachung über die Anmeldungen der Schulneulinge an den weiterführenden Schulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2012/2013	5

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
für das Haushaltsjahr 2012**

**A) Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 ( GV.NRW.S. 621 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 ( GV. NRW. S. 289, 326 ) – SGV.NRW 202 und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. April 2011 (GV. NRW. S. 205) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 01.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	373.293,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	376.293,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.323,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	373.793,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.252,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 246.889,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Alpen	72.777,00 €
Gemeinde Sonsbeck	52.680,00 €
Stadt Xanten	<u>121.431,00 €</u>
	<u>246.889,00 €.</u>

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000,00 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.

§ 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2011 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

**B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 05.12.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebendes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 09.01.2012

Ahls  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

**Bekanntmachung**

**Anmeldung für das Schuljahr 2012/2013 an den weiterführenden Schulen in Xanten**

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 neu in die Klasse 5 oder am Gymnasium zusätzlich in die Jahrgangsstufe 11 eintreten sollen, können wie folgt in den Sekretariaten der u.a. Schulen angemeldet werden:

Gem.-Hauptschule Xanten Kolpingstraße 3 46509 Xanten Telefon: 02801-71839	27.02. bis 02.03.2012 Montag bis Freitag von Donnerstag 01.03.2012	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Städt. Stiftsgymnasium Joh.-Janssen-Str. 6 46509 Xanten Telefon: 02801-7136-0	22.02. und 23.02.2012	08.30 – 13.00 Uhr 16.00 – 19.00 Uhr
Walter-Bader-Realschule Heinr.-Lensing-Str.3 46509 Xanten Telefon: 02801-2130	13.02. und 14.02.2012	08.30 – 13.00 Uhr 17.00 – 19.00 Uhr
Private Mädchenrealschule -Marienschule- Klever Straße 9 46509 Xanten Telefon: 02801-7154-0	13.02. und 14.02.2012  15.02.2012	09.00 – 13.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr  09.00 – 13.00 Uhr

Zur Anmeldung sind das Familienstammbuch (Geburtsurkunde), die Schulformempfehlung und eine Kopie des letzten Zeugnisses vorzulegen.

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister

Schulverband Realschule  
Der Schulverbandsvorsteher

Im Auftrag:

Bree, FBL